

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

IED - Richtlinie

vom 17. Dezember 2010

(ABI. EG L 334, S. 17 - 119)

1. Allgemeines

Die Industrieemissionsrichtlinie, kurz IED genannt (Abkürzung für engl. Industrial Emissions Directive) geht auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2007 zurück und wurde 2010 vom Europäischen Rat und Parlament verabschiedet. Sie ist bis zum 07.01.2013 in nationales Recht umzusetzen und betrifft die in Anhang I der IED genannten Anlagen.

Hierzu hat die Bundesregierung am 23.05.2012 das

- **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen** und die
- **Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen**

als Entwurf vorgelegt.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2012 über diese Entwürfe beraten und eine Stellungnahme abgegeben. In ihr drängt die Länderkammer auf eine 1:1 Umsetzung der IED, vor allem wegen der Kosten zur Durchführung durch die Landes- und Kommunalbehörden.

Am 15.10.2012 erfolgte im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages eine Anhörung zu den beiden Regelungsentwürfen.

2. Grundsätzliche Neuerungen

Die IED enthält Regelungen zur **Genehmigung**, zum **Betrieb** und zur **Stilllegung** von Industrieanlagen in der EU. Das wichtigste Ziel hierbei ist die Angleichung der Umweltstandards in den Mitgliedsstaaten, vor allem um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Sie novelliert die sogenannte IVU-Richtlinie (2008/1/EG), die bislang als Genehmigungsgrundlage für Industrieanlagen in der EU fungiert, und vereint sie mit sechs weiteren Richtlinien:

- Großfeuerungsanlagen-RL (2001/80/EG)
- Abfallverbrennungsanlagen-RL (2000/75/EG)
- Lösungsmittel-RL (1999/13/EG)
- drei Titandioxid-RLen (78/176/EWG; 82/883/EWG; 92/112/EWG)

und entwickelt diese weiter.

Das **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen** betrifft u. a. das BImSchG, das WHG, und das KrWG, die **Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen** wird im Wesentlichen Änderungen der 4., 5., 9. und 11. BImSchV sowie der DepV mit sich bringen.

3. Wichtige Inhalte des Gesetzes

- Wie bisher werden die **BVT –Merkblätter** (engl. BREV documents) von Vertretern der EU, nationaler Regierungen, der Industrie und Naturschutzverbänden gemeinsam beschlossen. In einer zweiten Stufe aber werden auf ihnen basierend von der EU-Kommission und nationalen Regierungsvertretern **BVT-Schlussfolgerungen** erarbeitet, die unter anderem Vorgaben für Emissionsgrenzwerte enthalten, die spätestens nach vier Jahren einzuhalten sind.
- Die Behörden müssen **Vorhaben** der Industrie **sowie Antragsunterlagen im Internet bekannt** machen.
- Bei Neuanlagen und wesentlichen Änderungen muss ein **Bericht über den Ausgangszustand** (zum Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück) erstellt und vorgelegt werden. Dieser soll helfen, **nach Stilllegung** einer Anlage die Rückführung des Grundstücks in einen **ordnungsgemäßen Zustand** zu gewähren.

- Betreiber haben **jährlich** über die Ergebnisse der **Emissionsüberwachung** und die **Einhaltung von Genehmigungsaufgaben zu berichten**.
- Überprüfungen und Anpassungen der Genehmigungen müssen durch den Betreiber so erfolgen, dass spätestens nach vier Jahren die **Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen sichergestellt** ist.
- Die Mitgliedsstaaten haben ein **Umweltinspektionssystem** auszuarbeiten und einzuführen.

4. Wesentliche Neuerungen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung

- die Anpassung der Genehmigungen an den fortgeschriebenen Stand der Technik (BVT-Merkblätter/BVT-Schlussfolgerungen innerhalb einer 4-Jahresfrist,
- die Aufstellung von Inspektionsplänen und –programmen und die Verpflichtung zu regelmäßigen Vor-Ort Inspektionen, deren zeitliche Intervalle risikobasiert festzulegen sind und deren Ergebnis zu dokumentieren, mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist,
- die Prüfung der vom Betreiber jährlich vorzulegenden Berichte über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und
- die Prüfung vorzulegender Ausgangszustandsberichte sowie die Anordnung ggf. erforderlicher Rückführungsmaßnahmen.

5. Übergangsregelungen

Alle Anlagen, die zum Zeitpunkt der Umsetzung der IED bereits genehmigt sind oder deren vollständiger Genehmigungsantrag vorliegt, müssen die Anforderungen der IED ab dem 07.01.2014 erfüllen.

Anlagen, die neu im Anhang I zur IED aufgenommen wurden, müssen den neuen Anforderungen ab dem 07.07.2015 genügen.

Stand: 05.11.2012